



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Wasserversorgungsleitungen, Datenübertragungsanlagen, Grundwasserpegel, sonstige Messpunkte, Nebenanlagen) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in den

Gemeinden/Gemarkungen Zeulenroda, Silberfeld, Läwitz, Kleinwolschendorf

Az: Talsperre Zeulenroda/Vorsperre Riedelmühle

Gemarkung Nr.	Grundbuchblatt-	Flur Nr.	Flurstücks-
Zeulenroda	4887	20	1865/4
Zeulenroda	4887	20	1865/3
Silberfeld	105	2	164/3
Silberfeld	105	2	164/4
Silberfeld	105	2	163/4
Läwitz	66	2	160/3
Kleinwolschendorf	112	2	597/5
Kleinwolschendorf	64	2	601/1
Kleinwolschendorf	106	2	591/2
Kleinwolschendorf	41	1	39/1
Kleinwolschendorf	10	1	23
Zeulenroda	3222	25	2536/14
Zeulenroda	303	2	792/2
Zeulenroda	41	2	783/4
Zeulenroda	263	2	666/7
Zeulenroda	224	2	665/1
Zeulenroda	120	2	437
Zeulenroda	191	2	428/2

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in

den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

im Auftrag

Zschiegner
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachrechts-



durchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Str. 6, 07545 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Burkertsdorf (Nachtrag)

Trinkwasserversorgungsleitung

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
5	272	180

Stadt Ronneburg, Gemarkung Grobsdorf (Nachtrag)

Trinkwasserversorgungsleitung

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	93/24	20

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Harpersdorf (Nachtrag)

Trinkwasserversorgungsleitung

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
7	627/3	737

Stadt Münchenbernsdorf, Gemarkung Münchenbernsdorf (Nachtrag)

Trinkwasserversorgungsleitung

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
3	884/13	1136

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Rüdertsdorf (Nachtrag)

Trinkwasserversorgungsleitung

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
5	2	188
5	3	30
5	9	144

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

im Auftrag

Zschiegner
Amtsleiterin



2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasser- versorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG)

vom 08.08.2012

Die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290), geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. 2010, S. 113), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. 2010, S. 113), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Änderungsgesetz vom 18.08.2009 (GVBl. 2009, S. 646), in ihrer Sitzung vom 07.03.2012 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) vom 22.06.2005 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2005, S. 102), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2011, S. 22), beschlossen:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,30 Euro pro m³ entnommenen Wassers.“

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Greiz, den 08.08.2012

gez. Grüner
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt informiert zur Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung

Die Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung ist seit dem 1. Mai 2012 in Kraft. Nach dieser Verordnung sind Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer verpflichtet, alle Untersuchungsergebnisse von Dioxinen und ähnlichen unerwünschten Verbindungen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme – bei Grenzwertüberschreitungen sofort – an die zuständige Behörde zu melden.

Zuständige Behörde ist für Ergebnisse von Lebensmitteln das jeweilige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises, für Futtermittel ist in Thüringen die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

Alle Lebensmittelunternehmer, die im Landkreis Greiz ihren Sitz haben und Lebensmittel auf Dioxine untersuchen lassen, werden gebeten, sich zur Regelung der weiteren Verfahrensweise an das Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Zeulenroda-Triebes, Tel. 036628-47108 zu wenden.

In den letzten Jahren ist es immer wieder zu Skandalen gekommen, weil Lebens- oder Futtermittel mit Dioxinen verunreinigt waren und die Verantwortlichen davon wussten, aber keine entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher getroffen haben. Mit der vorliegenden Verordnung soll solchen Vorfällen künftig ein Riegel vorgeschoben werden.

Bei Rückfragen bitte wenden an: Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dr. Heidrun Grimm, Tel. 036628/47107



Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz sucht für sein Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zum nächstmöglichen Termin eine/einen

Amtstierärztin/Amtstierarzt

mit einer Wochenarbeitszeit von vorerst 30 Stunden und ab Juni 2013 in Vollzeit mit 40 Wochenstunden.

Das Aufgabengebiet umfasst alle Bereiche des amtstierärztlichen Betätigungsfeldes mit dem gegenwärtigen Schwerpunkt Lebensmittelüberwachung einschließlich Milchhygiene.

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach der entsprechenden Entgeltgruppe E 14/E 15 TVöD.

Es werden erwartet:

- Approbation als Tierarzt (Promotion erwünscht)
- Laufbahnbefähigung für den höheren Veterinärdienst oder die Bereitschaft, diese zu erwerben;
- Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- eigener Pkw und Führerschein Klasse B sowie die Bereitschaft zur Nutzung des Privat-Pkw für dienstliche Zwecke
- PC-Kenntnisse (Standard)
- Teilnahme am amtstierärztlichen Bereitschaftsdienst.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe an das

Landratsamt Greiz
Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Hinweis: Die Bewerbungen werden 2 Monate nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, wenn sie nicht abgeholt werden oder ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beiliegt. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Interessenten gesucht

für FSJ

im Schullandheim Seelingstädt

Das Jugendamt des Landratsamtes Greiz bietet einem jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren die Chance vom 1. Oktober 2012 an, für ein Jahr in einem sozialen Bereich des Landkreises zu arbeiten.

In diesem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) können eigene Grenzen und Möglichkeiten ausprobiert und Klarheit und Orientierung für den weiteren Lebens- und Berufsweg gewonnen werden.

Der Einsatz erfolgt im Schullandheim Seelingstädt.

Der Bewerber sollte im Besitz eines Führerscheines der Klasse B sein.

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Jugendamt unter 03661/876 359 sowie im Schullandheim Seelingstädt unter 036608/2402.

Interessenten senden ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 17.09.2012 an das

Landratsamt Greiz
Jugendamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.